

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes - Drucksache 7/232 vom 28.11.2019

30 Jahre Mauerfall: Das Grüne Band in Brandenburg zum Nationalen Naturmonument erklären

Der Landtag stellt fest:

Die frühere Grenze zwischen der Bundesrepublik und der DDR ist zum Grünen Band geworden. Grenzanlagen, die den Zweck hatten Menschen voneinander zu trennen, sind einem für Menschen erlebbaren Biotopverbundsystem aus naturnahen Lebensräumen gewichen. Das Grüne Band verbindet damit den Schutz wertvoller Naturschätze mit der Erinnerung an einen Abschnitt der neueren deutschen Zeitgeschichte.

Um diese Verbindung hervorzuheben haben die Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt ihre Anteile des Grünen Bandes zum Nationalen Naturmonument erklärt. Damit unterliegen 79 % des Grünen Bandes in Deutschland diesem Schutzstatus. Brandenburg hat entlang der Elbe zwischen Lütkenwisch und Gaarz einen Anteil von rund 30 km am Grünen Band.

Der Landtag befürwortet die Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument in Brandenburg als Signal zur Sicherung des Grünen Bandes in Deutschland und darüber hinaus.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit des Landes für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten festzuschreiben,
2. das Grüne Band entlang der Elbe in der Prignitz als Nationales Naturmonument auszuweisen.

Begründung:

In Zeiten, in denen wieder vermehrt Grenzen zwischen Völkern gezogen werden weist das Grüne Band eine hohe Symbolkraft auf. Gleichzeitig haben sich auf den Flächen der ehemaligen Grenzanlagen wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt: Nach Angaben des BUND bestehen die Flächen bundesweit zu 65 % aus gefährdeten Biotopen, es sind 146 verschiedene Lebensräume und mindestens 1.200 Arten der Roten Liste nachgewiesen.

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind Nationale Naturmonumente Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Dies trifft auf das Grüne Band unzweifelhaft zu.

Für die Ausweisung sind die Bundesländer zuständig. Anzustreben ist, das Grüne Band in allen Bundesländern mit diesem Schutzstatus zu versehen. Nachdem Thüringen und Sachsen-Anhalt das Grüne Band 2018 und 2019 zum Nationalen Naturmonument erklärt haben, kann sich Brandenburg dem nahtlos anschließen. Damit dürfte auch eine Ausweisung in den verbleibenden Bundesländern Sachsen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern stärker in die Diskussion kommen. Auch können Bestrebungen unterstützt werden, die ehemalige Grenze zwischen den Blöcken auf Europäischer Ebene als Grünes Band zu schützen.

Die potenziellen Flächen für ein Nationales Naturmonument Grünes Band Brandenburg liegen vollständig im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und im Europäischen Vogelschutzgebiet Unteres Elbtal, größtenteils überschneiden sie sich darüber hinaus mit mehreren FFH- und Naturschutzgebieten. Es geht deshalb weniger darum, neue Schutzvorschriften mit möglichen Einschränkungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder Anliegerinnen und Anlieger zu formulieren sondern einen Beitrag Brandenburgs zu einer gesamtstaatlichen Sicherung zu leisten.

Ohne Regelung in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung wären entsprechend der Aufangregelung die Unteren Naturschutzbehörden für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten zuständig. Angesichts der hervorgehobenen Schutzkategorie mit nationalem Bezug und auch vor dem Hintergrund der nach § 22 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Benehmensherstellung mit dem Bundesumwelt- und dem Bundesverkehrsministerium ist dies nicht sinnvoll. Deshalb soll - nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen - die Zuständigkeit dem Land zugeordnet werden.